

Rahmenvereinbarung nach § 133 SGB V über die Vergütung von Fahrkosten bei Krankenfahrten als Sitzendfahrten nach dem Personenbeförderungsgesetz in Baden-Württemberg

AC/TK (46/01/100)

Zwischen der

AOK Baden-Württemberg
Presselstraße 19
70191 Stuttgart

**Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau
als Landwirtschaftliche Krankenkasse**
Weißensteinstr. 70-72,
34131 Kassel
vertreten durch die AOK Baden-Württemberg

- nachstehend „Krankenkassen“ genannt -

und dem

Verband des Württembergischen Verkehrsgewerbes e.V.
Hedelfinger Straße 25
70327 Stuttgart

Verband des Verkehrsgewerbes Baden e.V.
Weißerlenstraße 9
79108 Freiburg

**TVD-Baden-Württemberg Landesverband
des Taxi- und Mietwagengewerbes e.V.**
Rheinstraße 56a
76185 Karlsruhe

- nachstehend „Verkehrsverbände“ genannt -

wird folgende Rahmenvereinbarung geschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für die Krankenkassen einerseits sowie die

- a) Mitglieder der Verkehrsverbände mit Betriebsitz in Baden-Württemberg, die die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen und der Vereinbarung nach § 4 beigetreten sind, und
- b) Nichtmitglieder der Verkehrsverbände mit Betriebsitz in Baden-Württemberg, die die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen und der Vereinbarung nach § 4 beigetreten sind als Leistungserbringer andererseits.

§ 2 Gegenstand dieser Rahmenvereinbarung

- (1) ¹Diese Rahmenvereinbarung regelt die Vergütung von Fahrkosten bei Krankenfahrten als Sitzendfahrten durch die Krankenkassen an die in § 1 genannten Leistungserbringer.²Krankenfahrten nach Satz 1 sind Fahrten gemäß § 60 SGB V für Versicherte, die
 - a) bei den vertragsschließenden Krankenkassen versichert sind und
 - b) sitzend und ohne die Notwendigkeit einer besonderen Einrichtung durchgeführt werden.
- (2) Für die in Absatz 1 genannten Fahrten übernehmen die Krankenkassen die Fahrkosten unter Abzug der Zuzahlung in den in § 60 SGB V und der jeweils gültigen Krankentransport-Richtlinie (KrTPR) genannten Fällen.
- (3) ¹Kein Gegenstand dieser Vereinbarung sind
 - a) Krankenfahrten, die in Folge von Arbeitsunfällen/ Berufskrankheiten durchgeführt werden und eine Leistung der gesetzlichen Unfallversicherung darstellen,
 - b) Krankenfahrten als Rollstuhlfahrten, Tragestuhlfahrten und Liegendfahrten sowie
 - c) Krankenfahrten mit Mietwagen in Stadt- und Landkreisen, in denen tarifbezogene Regelungen, insbesondere Mindestbeförderungsentgelte, nach § 51a Personenbeförderungsgesetz (PBefG) festgelegt sind²Diese Krankenfahrten können mit den Krankenkassen nach dieser Rahmenvereinbarung nicht abgerechnet werden.
- (4) Sonstige Verträge zwischen den vertragsschließenden Parteien bleiben unberührt und sind weiterhin in ihrem jeweiligen Geltungsbereich gültig.

§ 3

Voraussetzungen der Leistungserbringer

- (1) Voraussetzungen für die Vergütung von Krankenfahrten nach dieser Rahmenvereinbarung sind
 - a) eine Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen und/oder Mietwagen nach dem PBefG,
 - b) ein Institutionskennzeichen als Abrechnungsgrundlage und
 - c) ein wirksamer Beitritt zur dieser Rahmenvereinbarung nach § 4, der nicht gekündigt und/oder widerrufen wurde.
- (2) ¹Diese Rahmenvereinbarung gilt ausschließlich für die in der Genehmigungsurkunde genannten Unternehmer, für die darin bezeichneten Fahrzeuge und den in der Genehmigungsurkunde genannten Betriebssitz (§ 17 PBefG). ²Die von der Genehmigungsbehörde vorgesehene Erweiterung des Betriebssitzes ist zu berücksichtigen. ³Sie ist nicht übertragbar. ⁴Bestehen Genehmigungsurkunden für mehrere Betriebssitze, sind diese in ihrer Gesamtheit vorzulegen.
- (3) ¹Bei einem Widerruf, einer Rückgabe oder einer Änderung der Genehmigung nach dem PBefG sind die Leistungserbringer verpflichtet, die Krankenkassen hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. ²Eine entsprechende Informationspflicht gilt auch bei Erlangen und Wegfall von Betriebssitzen.
- (4) ¹Bei einem Ablauf der Geltungsdauer der Genehmigung oder einem Widerruf der Genehmigung ist die Grundlage für einen Beitritt sowie eine Vergütung nach dieser Rahmenvereinbarung nicht mehr gegeben. ²Der Beitritt von Leistungserbringern zu dieser Vereinbarung endet in diesem Fall automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Leistungserbringer dürfen ab diesem Zeitpunkt keine Abrechnung mehr nach dieser Vereinbarung durchführen.

§ 4

Beitritt

- (1) ¹Leistungserbringer, die die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 a) und b) erfüllen, können dieser Rahmenvereinbarung beitreten. ²Um der Rahmenvereinbarung beizutreten, haben die Leistungserbringer den Krankenkassen folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) Ein vom Leistungserbringer unterzeichneter Verpflichtungsschein (Anlage 1) in zweifacher Ausfertigung
 - b) Kopie der Genehmigungsurkunde/n nach dem PBefG
 - c) Institutionskennzeichen.
- (2) Der Beitritt wird durch Beitrittsbestätigung der Krankenkassen wirksam.
- (3) Mit dem Beitritt zur Rahmenvereinbarung erkennen die Leistungserbringer alle Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an.

- (4) ¹Der Rahmenvereinbarung können auch rechtsfähige örtliche Vereinigungen der Taxen- und Mietwagenunternehmen (z. B. Taxizentralen) beitreten. ²Voraussetzung hierfür ist eine entsprechende Vollmacht durch die Mitgliedsunternehmen. ³Die Mitgliedsunternehmen müssen die Voraussetzungen nach § 3 erfüllen. ⁴Die Vollmachts-erklärungen sowie die gültigen Genehmigungsurkunden der Mitgliedsunternehmen nach dem PBefG sind den Beitrittsunterlagen der Vereinigung beizufügen. ⁵Die Vereinigung hat durch Vereinbarung mit ihren Mitgliedsunternehmen sicherzustellen, dass diese die Pflichten der Leistungserbringer aus dieser Vereinbarung erfüllen. ⁶Anstelle der Mitgliedsunternehmen ist die Vereinigung zur Information der Krankenkassen nach § 3 Absatz 3 verpflichtet.

§ 5

Beendigung des Beitritts

- (1) ¹Leistungserbringer, die der Vereinbarung nach § 4 beigetreten sind, können ihren Beitritt durch Kündigung beenden.
- (2) Eine Kündigung nach Absatz 1 ist jährlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres, erstmalig zum 31.12.2025, möglich.
- (3) Abweichend von Absatz 2 haben die Leistungserbringer ein Sonderkündigungsrecht, wenn eine neue Preisvereinbarung (Anlage 4) in Kraft tritt. Das Sonderkündigungsrecht kann innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten einer neuen Preisvereinbarung mit einer Kündigungsfrist von drei Wochen ausgeübt werden.
- (4) Der Beitritt zu dieser Rahmenvereinbarung endet für Leistungserbringer, die
 - a) über eine Genehmigung für den Gelegenheitsverkehr mit Mietwagen nach dem PBefG verfügen und
 - b) ihren Betriebssitz in einem Stadt- oder Landkreis haben, in denen nach Inkrafttreten dieser Rahmenvereinbarung tarifbezogene Regelungen, insbesondere Mindestbeförderungsentgelte, nach § 51a PBefG eingeführt werden und
 - c) soweit sie Krankenfahrten als Mietwagenfahrten abrechnenautomatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (5) ¹Der Beitritt von Leistungserbringern zu dieser Rahmenvereinbarung endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn Leistungserbringer dauerhaft keine Abrechnung nach dieser Rahmenvereinbarung durchführen. ²Satz 1 ist dann der Fall, wenn Leistungserbringer innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der letzten Abrechnung keine weiteren Abrechnungen nach dieser Rahmenvereinbarung durchgeführt haben. Haben Leistungserbringer seit ihrem Beitritt keine Abrechnung nach dieser Rahmenvereinbarung durchgeführt, gilt abweichend von dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt der Zeitpunkt des Beitritts. Endet der Beitritt nach Satz 1, ist jederzeit wieder ein erneuter Beitritt nach § 4 möglich.
- (6) ¹Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.

§ 6

Voraussetzung für eine Vergütung

- (1) ¹Voraussetzung für eine Vergütung nach dieser Rahmenvereinbarung ist die Notwendigkeit einer Krankenfahrt nach § 3 KrTPR. ²Die Notwendigkeit muss durch den in § 1 KrTPR genannten Personskreis (z. B. Arzt, Zahnarzt) nach § 2 KrTPR verordnet werden. ³Die Verordnung muss auf dem Formular „Verordnung einer Krankenförderung“ (Muster 4) ausgestellt werden.
- (2) ¹Für jede Krankenfahrt ist eine gesonderte Verordnung erforderlich. ²Ausgenommen sind Krankenfahrten für Versicherte, die mit einem durch die Grunderkrankung vorgegebenen Therapieschema behandelt werden, das eine hohe Behandlungsfrequenz über einen längeren Zeitraum aufweist (Dialyse-, Strahlen- und Chemotherapie und Heilmittelerbringung). ³In diesem Fall ist eine Verordnung, die den betreffenden Zeitraum umfasst, ausreichend. ⁴§ 8 Absatz 2 Satz 2 KrTPR gilt entsprechend.
- (3) Die Vorderseite der Verordnung darf nur vom Aussteller ergänzt, geändert oder unterzeichnet werden.
- (4) Bei genehmigungspflichtigen Krankenfahrten muss neben der Verordnung eine Genehmigung der zuständigen Krankenkasse vorliegen. ²Diese haben sich die Leistungserbringer vor Fahrtbeginn von den Versicherten vorlegen zu lassen.

§ 7

Durchführung von Krankenfahrten

- (1) ¹Die Leistungserbringer sind verpflichtet, die Krankenfahrten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit (§ 12 SGB V) durchzuführen.
- (2) ²Können mehrere Versicherte gleichzeitig befördert werden, sind Sammelfahrten durchzuführen. ³Die Leistungserbringer prüfen die Möglichkeit von Sammelfahrten.
- (3) ¹Die Leistungserbringer sind verpflichtet, die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten. ²Hierzu zählen insbesondere die Bestimmungen der EU-DSGVO, des SGB X und des BDSG. ³Die Leistungserbringer sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter entsprechend zu informieren und die Einhaltung sicherzustellen.
- (4) ¹Die Krankenfahrt umfasst auch die Mitnahme von
 - Begleitpersonen der Versicherten,
 - von Blindenführhunden,
 - von Gehhilfen,
 - von Rollstühlen, soweit diese zusammengeklappt werden können sowie
 - von Gepäckstücken, sofern diese die übliche Größe und den üblichen Umfang nicht übersteigen.²Die in Satz 1 genannten Leistungen sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.
- (5) Die Leistungserbringer unterstützen die Versicherten beim Ein- und Aussteigen sowie beim Verstauen des Gepäcks.

- (6) ¹Den Versicherten steht die Wahl unter den Leistungserbringern am Ort frei. ²Ein Anspruch auf Übernahme von Fahrkosten besteht jedoch nur nach Maßgabe des Wirtschaftlichkeitsgebotes.
- (7) Die Leistungserbringer haben bei der Durchführung der Krankenfahrten alle gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und alle Maßnahmen für eine sichere Beförderung der Versicherten zu treffen.
- (8) ¹Die Leistungserbringer führen die Krankenfahrten grundsätzlich selbst mit den in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Fahrzeugen aus. ²Die Weitergabe und/oder Weitervermittlung von Krankenfahrten an Dritte (Subunternehmer) ist nach dieser Vereinbarung grundsätzlich nicht zulässig.

§ 8

Vergütung

- (1) ¹Die Höhe der Vergütung für Krankenfahrten, die die Leistungserbringer nach dieser Vereinbarung durchführen, sowie die Vergütungsgrundsätze sind in der Anlage 4 (Preisvereinbarung) festgelegt. ²Die Preisvereinbarung ist Bestandteil dieser Rahmenvereinbarung. ³Sie ist gesondert kündbar. ⁴Der Vergütungsanspruch der Leistungserbringer besteht immer nur gegenüber derjenigen Krankenkasse, bei der die beförderte Person versichert ist.
- (2) Krankenfahrten können zu Lasten der Krankenkassen nur durchgeführt und abgerechnet werden, wenn die Voraussetzungen nach § 60 SGB V in Verbindung mit der KrTPR und dieser Rahmenvereinbarung erfüllt sind.
- (3) ¹Die Leistungserbringer haben die gesetzlich vorgesehene Zuzahlung nach § 61 SGB V von den Versicherten einzubehalten. ²Berechnungsgrundlage hierfür ist der Gesamtrechnungsbetrag. ³Sind Versicherte von der Zuzahlung nach § 62 Absatz 1 Satz 1 SGB V befreit, haben sich die Leistungserbringer in geeigneter Form vom Vorliegen der Befreiung zu überzeugen (z. B. Befreiungsausweis).
- (4) ¹Weitere Zuzahlungen dürfen nicht gefordert oder angenommen werden. ²Mehrkosten, die durch persönliche Wünsche von Versicherten oder Begleitpersonen entstehen oder eine Serviceleistung des Leistungserbringers darstellen, gehen nicht zu Lasten der Krankenkassen, sofern diese nicht ausdrücklich vereinbart sind.

§ 9

Abrechnung

- (1) ¹Zur Abrechnung verwenden die Krankenkassen ausschließlich diejenigen Angaben und Bankdaten, die bei der Sammel- und Verteilungsstelle der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen (SVI) unter dem jeweiligen Institutionskennzeichen (IK) der Leistungserbringer gespeichert sind. ²Änderungen der unter dem IK gespeicherten Daten sind ausschließlich der SVI unverzüglich mitzuteilen.

- ³Änderungen, die die Leistungserbringer den Krankenkassen mitteilen, können bei der Abrechnung nicht berücksichtigt werden.
- (2) Die Abrechnung der Leistungserbringer erfolgt bis zum fünfzehnten (15.) des jeweiligen Folgemonats.
- (3) Erfolgt der Rechnungseingang von den Leistungserbringern nicht zeitnah (d.h. mehr als drei Monate nach der durchgeführten Krankenfahrt/nach der letzten Krankenfahrt einer Serie/nach der letzten Krankenfahrt eines Monats bei Dialyse), so ist jede Krankenkasse berechtigt, zehn Prozent (10%) des Rechnungsbetrages zu kürzen.
- (4) ¹Die Abrechnung erfolgt nach den Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Absatz 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern“ sowie mit Hebammen und Entbindungspflegern in der jeweils aktuellen Fassung. ²Demnach hat die Abrechnung im Wege der elektronischen Datenübertragung oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern zu erfolgen. ³Erfolgt abweichend von Satz 2 die nicht maschinell verwertbare Datenübermittlung aus runden, die der Leistungserbringer zu vertreten hat, sind die Krankenkassen nach § 303 Absatz 3 berechtigt, die mit der Nacherfassung verbundenen Kosten den betroffenen Leistungserbringern durch eine pauschale Rechnungszürzung in Höhe von fünf Prozent (5%) des Rechnungsbetrages in Rechnung zu stellen.
- (5) In der aktuellen Fassung der in Absatz 4 genannten Richtlinie hat die Abrechnung folgende Bestandteile zu umfassen:
- Abrechnungsdaten
 - Urbelege im Original
 - Genehmigung der zuständigen Krankenkassen im Original (bei genehmigungspflichtigen Krankenfahrten)
 - Gesamtaufstellung (Gesamtrechnung, ggf. zusätzlich Sammelrechnung),
 - Begleitzettel für Urbelege
- (6) ¹Die Abrechnung hat mindestens alle Abrechnungsdaten aufzuweisen, die in § 5 der Richtlinie nach Absatz 4 in Verbindung mit der Technischen Anlage 1 vorgesehen und als Muss-Feld („M“) gekennzeichnet sind. ²Hierzu gehören vor allem die festgelegten Basis-Segmente nach Nr. 5.5.3.1 und die Segmente für den Leistungserbringer-Sammelgruppenschlüssel E (Krankentransportleistungen) nach Nr. 5.5.3. ³Demnach muss die Abrechnung insbesondere folgende Angaben umfassen:
- Schlüsselnummer dieser Vereinbarung (AC/TK) / Leistungserbringergruppe, siehe Deckblatt.
 - Institutionenkennzeichen
 - Daten des/der Versicherten, Krankenversicherungsnummer
 - Angaben zur Krankenfahrt
 - Datum der Krankenfahrt
 - Abholort (PLZ, Ort, Straße und Hausnummer)
 - Zielort (PLZ, Ort, Straße und Hausnummer)
- Gefahrene Besetzkilometer, wenn abrechnungstechnisch möglich ist
 - Beginn der Krankenfahrt, wenn abrechnungstechnisch möglich ist
 - Ende der Krankenfahrt, wenn abrechnungstechnisch möglich ist
 - Dauer der Krankenfahrt, wenn abrechnungstechnisch möglich ist.
 - e) Hinweise zur Sammelfahrt und Anzahl der Fahrgäste
 - f) Einzelpositionen der Abrechnung unter Angabe der Abrechnungspositionsnummern, der abgerechneten Anzahl/Menge und der Einzelbeträge
 - g) Art und Betrag der gesetzlichen Zuzahlung
 - h) Gesamtbruttobetrag der Krankenfahrt
 - i) Nummer der Genehmigung, welche von den Krankenkassen bei genehmigungspflichtigen Krankenfahrten erteilt wurde
 - j) Betriebsstättennummer bzw. lebenslangen Arzt-nummer der Verordner.
- ²Für die Abrechnung der Einzelpositionen nutzen die Leistungserbringer die im Anhang der Preisvereinbarung genannten Abrechnungspositionsnummern. ³Anhand der Rechnung muss lückenlos nachvollziehbar sein, aus welchen Einzelpositionen sich der Rechnungsbetrag zusammensetzt.
- (7) ¹Als Urbelege haben die Leistungserbringer die vollständig ausgefüllten Verordnungen (siehe § 5) einzureichen. ²In der Genehmigung der Krankenkassen kann eine von Satz 1 abweichende Regelung getroffen werden. ³Liegt eine Verordnung für einen bestimmten Zeitraum bzw. für mehrere Krankenfahrten vor, so ist als Nachweis für die Durchführung der Krankenfahrten zur Behandlung zusätzlich zur Verordnung eine vollständig ausgefüllte und unterschriebene Anwesenheitsbescheinigung (Anlage 3) einzureichen.
- (8) ¹Die Krankenkassen prüfen und begleichen die ordnungsgemäße Abrechnung innerhalb von 30 Kalendertagen nach Eingang der vollständigen rechnungs- und zahlungsbegründenden Unterlagen. ²Rechnungen, für die die Krankenkassen nicht zuständig sind, werden den Leistungserbringern bzw. den Abrechnungsstellen mit einem entsprechenden Vermerk zurückgegeben.
- (9) ¹Die Rechnungen sind grundsätzlich bei der Krankenkasse einzureichen, bei denen die Versicherte/der Versicherte versichert sind. ²Es ist nicht zulässig die Fahrkosten den Versicherten in Rechnung zu stellen, wenn zum Zeitpunkt der Krankenfahrt ein Anspruch auf Abrechnung mit den Krankenkassen nach dieser Rahmenvereinbarung besteht oder erkennbar ist.
- (10) ¹Sofern Vereinigungen nach § 4 Absatz 4 für Leistungserbringer abrechnen, hat die Vereinigung zu gewährleisten, dass eine Zuordnung der Abrechnung zu dem Leistungserbringer, der die Krankenfahrt durchgeführt hat, sichergestellt ist. ²Sofern sich die Zuordnung nicht direkt aus der Abrechnung ergibt, hat die Vereinigung die Zuordnung auf Verlangen der Krankenkassen jederzeit mitzuteilen.

§ 10 Abrechnungsstellen

- (1) Haben Leistungserbringer eine Abrechnungsstelle mit der Abrechnung von Leistungen nach dieser Rahmenvereinbarung beauftragt, zeigen die Leistungserbringer dies unverzüglich schriftlich mit dem Formular „Beauftragung einer Abrechnungsstelle“ (Anlage 2) bei den Krankenkassen an.
- (2) ¹Die Leistungserbringer sind für die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen, insbesondere der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, durch die Abrechnungsstelle verantwortlich. ²Sie verpflichten die Abrechnungsstelle entsprechend durch Vereinbarung. ³Die Vereinbarung ist den Krankenkassen auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Die Zahlungen der Krankenkassen an die Abrechnungsstelle erfolgen auf das in der Rechnung der Abrechnungsstelle angegebene Bankkonto.
- (4) ¹Die Zahlung der Krankenkassen an die Abrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Krankenkassen. ²Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehungen zwischen den Leistungserbringern und der Abrechnungsstelle mit einem Rechtsmangel behaftet sind.
- (5) ¹Ablehnungen und Teiblehnungen von Rechnungen sowie die Rückgabe von Abrechnungsunterlagen erfolgen gegenüber der Abrechnungsstelle. ²Forderungen der Krankenkassen gegenüber den Leistungserbringern können auch gegenüber der Abrechnungsstelle aufgerechnet werden.
- (6) Für Schäden der Krankenkassen, die die Abrechnungsstelle zu vertreten hat, haften die Abrechnungsstellen und die Leistungserbringer gesamtschuldnerisch.
- (7) Die Krankenkassen dürfen den Abrechnungsstellen sowohl mündlich als auch schriftlich Auskunft zur Abrechnung erteilen.
- (8) ¹Beenden die Leistungserbringer die Beauftragung der Abrechnungsstelle oder umkehrt, haben die Leistungserbringer die Krankenkassen hierüber unverzüglich zu informieren. ²Im Zweifel gilt die Schriftform. ³Die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung der Krankenkassen entfällt drei Arbeitstage nach Eingang der in Satz 1 genannten Mitteilung.

§ 11 Pflicht der Verkehrsverbände

- (1) Die Verkehrsverbände verpflichten sich, diese Rahmenvereinbarung einschließlich aller Anlagen sowie alle nachfolgenden Preisvereinbarungen innerhalb von zehn Tagen nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung den unteren Verwaltungsbehörden mit zustimmendem Votum anzuzeigen bzw. diesen zur Genehmigung vorzulegen. Darüber hinaus veranlassen die Verkehrsverbände alle notwendigen Maßnahmen nach § 51 Absatz 2 PBefG.

- (2) Sobald eine Genehmigung von der unteren Verwaltungsbehörde vorliegt bzw. eine Anzeige bei der unteren Verwaltungsbehörde erfolgt ist, haben die Verkehrsverbände die Krankenkassen hierüber umgehend zu informieren.
- (3) Sofern nicht innerhalb von drei Monaten über die Sondervereinbarung entschieden wurde, haben die Verkehrsverbände auf die jeweilige untere Verwaltungsbehörde einzuwirken und eine Entscheidung, auch unter Androhung weitergehender Maßnahmen (z. B. § 75 VwGO), herbeizuführen.
- (4) Die Verkehrsverbände informieren die Mitglieder nach § 1 a) über diese Rahmenvereinbarung einschließlich aller Anlagen sowie alle nachfolgenden Preisvereinbarungen.

§ 12 Vertragsverstöße

- (1) ¹Diese Rahmenvereinbarung kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. ²Ebenso kann der Beitritt zu dieser Rahmenvereinbarung von einer Krankenkasse oder einem Leistungserbringer aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. ³Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der kündigenden Vertragspartei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Vereinbarung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.
- (2) ¹Ein wichtiger Grund nach Absatz 1 liegt insbesondere vor, wenn
 - a) nicht oder teilweise nicht erbrachte Leistungen abgerechnet werden,
 - b) Sammelfahrten als Einzelfahrten abgerechnet werden,
 - c) der Fahrpreis um die Zuzahlung der Versicherten erhöht wird,
 - d) eine fremd genutzte Fahrtunterbrechung vorliegt,
 - e) sonstige Abrechnungsmanipulationen vorliegen,
 - f) Vergütung oder Provisionen für die Zuweisung oder Vermittlung von Aufträgen gezahlt werden,
 - g) Quittungen vordatiert oder Vor-Quittungen (Globalbestätigung von noch nicht erbrachten Leistungen) ausgestellt werden,
 - h) die Leistung nicht durch den abrechnenden Leistungserbringer selbst, sondern durch Subunternehmer durchgeführt werden,
 - i) Leistungserbringer ihrer Informationspflicht nach § 3 Absatz 3 nicht nachkommen,
 - j) Krankenfahrten durchgeführt und abgerechnet werden, obwohl die in § 3 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen,
 - k) gegen Datenschutzbestimmungen verstoßen wird oder
 - l) die Fahrkosten entgegen § 9 Absatz 9 Satz 2 den Versicherten in Rechnung gestellt werden.

²Die Aufzählung ist nicht abschließend

- (3) Schadenersatzansprüche der Krankenkassen gegenüber den Leistungserbringern bleiben davon unberührt. Darüber hinaus finden die Ausführungen des § 197a Absatz 4 SGB V uneingeschränkte Anwendung.
- (4) ¹Die Krankenkassen informieren den zuständigen Verkehrsverband, wenn eine Kündigung von Leistungserbringern durch die Krankenkassen beabsichtigt ist. ²Voraussetzung hierfür ist eine Einwilligung der betroffenen Leistungserbringer zur Daten- und Informationsweitergabe. ³Sofern die Leistungserbringer keine Einwilligung erteilen oder diese verweigern, entfällt die Informationspflicht nach Satz 1.
- (5) Zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten grundsätzlicher Bedeutung aus dieser Rahmenvereinbarung, die zwischen den Vertragsparteien nicht beigelegt werden können, ist ein paritätisch besetzter Vertragsausschuss zu bilden. Er setzt sich jeweils aus höchstens vier stimmberechtigten Vertretern der Verkehrsverbände und den Krankenkassen zusammen. Der Vertragsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13

In-Kraft-Treten, Laufzeit und Kündigung

- (1) ¹Diese Rahmenvereinbarung tritt am 01.07.2024 in Kraft. ²Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Diese Rahmenvereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.2025, gekündigt werden.
- (3) ¹Bis zum Abschluss einer neuen Preisvereinbarung hat die ausgelaufene oder gekündigte Preisvereinbarung übergangsweise weiterhin Gültigkeit, um eine Direktabrechnung der Leistungserbringer mit den Krankenkassen auch dann zu ermöglichen, wenn sich der Abschluss einer neuen Preisvereinbarung verzögert. ²Sofern die ausgelaufene oder gekündigte Preisvereinbarung nicht innerhalb von einem Monat durch eine neue Preisvereinbarung ersetzt wird, kann diese Rahmenvereinbarung abweichend von Absatz 2 durch jede Vertragspartei mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden.
- (4) ¹Diese Rahmenvereinbarung endet automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn eine Änderung von wesentlichen gesetzlichen Grundlagen für die Übernahme von Fahrkosten durch die Krankenkassen eintritt. Die Gesetzesänderung muss ausschließlich die Vereinbarungsinhalte dieser Rahmenvereinbarung betreffen. ²In diesem Fall verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich in Verhandlung einzutreten, um die vorübergehende Weitergeltung von Bestandteilen dieser Rahmenvereinbarung sowie eine gesetzeskonforme Vereinbarung und seiner Anlagen zu vereinbaren.
- (5) Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.
- (6) Die Vertragsparteien verpflichten sich, frühzeitig vor Auslaufen der Vergütungsvereinbarung Verhandlungen zum Neuabschluss aufzunehmen

§ 14

Schriftformerfordernis und Salvatorische Klausel

- (1) ¹Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform. ²Satz 1 gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (2) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Rahmenvereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Rahmenvereinbarung im Übrigen unberührt, es sei denn, die unwirksame Bestimmung war für eine Vertragspartei derart wesentlich, dass ihr ein Festhalten an der Rahmenvereinbarung nicht zugemutet werden kann. ²In allen anderen Fällen werden die Parteien die unwirksame Bestimmung durch eine Regelung ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungsziel unter Berücksichtigung sonstiger rechtlicher Vorgaben am nächsten kommt. ³Erweist sich die Vereinbarung als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, sich unter Beachtung der erkennbaren Zielsetzung und der sonstigen rechtlichen Vorgaben zu ergänzen.

Anlagen:

- Anlage 1 Verpflichtungsschein
- Anlage 2 Beauftragung einer Abrechnungsstelle
- Anlage 3 Anwesenheitsbescheinigung
- Anlage 4 Preisvereinbarung

Stuttgart, Freiburg, Karlsruhe, den 01.07.2024

Verkehrsverbände


**Verband des Württembergischen
Verkehrsgewerbes e.V.**
Hedelfinger Straße 25 (Autohof)
70327 STUTTGART-WANGEN

Verband des
Württembergischen Verkehrsgewerbes e. V.

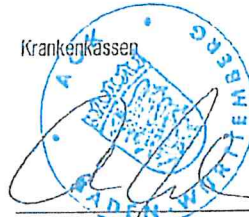

**Verband des Verkehrsgewerbes
Baden e.V.**
Weidenstraße 9
79108 Freiburg

Verband des
Verkehrsgewerbes Baden e. V.

 **LANDESVERBAND
BADEN-
WÜRTTEMBERG**

TVD-Baden-Württemberg
Landesverband des Taxi- und Mietwagengewerbes e. V.

Krankenkassen



AOK Baden-Württemberg
zugleich handelnd für die Sozialversicherung
für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Verpflichtungsschein

An:

Antragsteller:

Firma

Vertretungsbefugte Person (z. B. Inhaber oder Geschäftsführer)

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Institutionskennzeichen

Mein Unternehmen ist ein
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Taxiunternehmen Mietwagenunternehmen

Mit Wirkung vom 01.07.2024 ist die „Rahmenvereinbarung nach § 133 SGB V über die Vergütung von Fahrkosten bei Krankenfahrten als Sitzendfahrten nach dem Personenbeförderungsgesetz in Baden-Württemberg“ zwischen der AOK-Baden-Württemberg und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau als Landwirtschaftliche Krankenkasse einerseits und dem Verband des Württembergischen Verkehrsgewerbes e.V., dem Verband des Verkehrsgewerbes Baden e.V. und dem TVD-Baden-Württemberg Landesverband des Taxi- und Mietwagengewerbes e.V. andererseits in Kraft getreten.

Hiermit erkläre ich meinen Beitritt als Leistungserbringer nach § 4 der o. g. Rahmenvereinbarung.
Durch meinen Beitritt

- a) bestätige ich, dass mir die Rahmenvereinbarung und ihre Inhalte bekannt sind,
- b) erkenne ich die Rahmenvereinbarung als von mir in eigener Person abgeschlossen an,
- c) verpflichte ich mich, die Inhalte und Pflichten der Rahmenvereinbarung zu erfüllen und umzusetzen und
- d) verpflichte ich mich, bei Entzug, Rückgabe oder Änderung von Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz sowie bei Erlangen und Wegfall von Betriebssitzen die Krankenkassen unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren.

Mir ist bekannt, dass der Beitritt zur Rahmenvereinbarung erst durch Beitrittsbestätigung der jeweiligen Krankenkasse wirksam wird.

Ort

Datum

Unterschrift des Leistungserbringers

Anlage
Kopie der Genehmigungsurkunde/n

Beauftragung einer Abrechnungsstelle

An:	Leistungserbringer:

	Firma

	Vertretungsbefugte Person (z. B. Inhaber oder Geschäftsführer)

	Straße/Hausnummer

	PLZ/Ort

	Institutionskennzeichen

Hiermit zeigen wir an, dass wir die nachfolgend genannte Abrechnungsstelle mit der Abrechnung unserer Leistungen beauftragt haben:	
Name	_____
Straße/Hausnummer	_____
PLZ/Ort	_____
Institutionskennzeichen	_____
<input type="checkbox"/> Die Beauftragung beginnt am _____ und endet am _____	
<input type="checkbox"/> Die Beauftragung beginnt am _____ und ist zeitlich unbefristet.	
<input type="checkbox"/> Wir sind weiterhin Inhaber der Forderungen gegenüber den Krankenkassen.	
<input type="checkbox"/> Wir haben die Forderungen gegenüber den Krankenkassen abgetreten.	
<input type="checkbox"/> Die Beauftragung gilt auch für folgende Institutionskennzeichen:	

Wir erklären uns mit den Grundsätzen der Abrechnung nach § 10 der „Rahmenvereinbarung nach § 133 SGB V über die Vergütung von Fahrkosten bei Krankenfahrten als Sitzendfahrten nach dem Personenbeförderungsgesetz in Baden-Württemberg“ vom 01.07.2024 einverstanden. Uns ist bekannt, dass die Beauftragung bis zum schriftlichen Widerruf gegenüber den Krankenkassen als bestehend gilt.	

Ort, _____ Datum _____ Unterschrift des Leistungserbringers _____

Anwesenheitsbescheinigung

(Diese Abwesenheitsbescheinigung ersetzt keine Verordnung einer Krankenförderung)

Versicherte/Versicherter:

Name _____ Vorname _____ Geb. Datum _____ KV-Nr. _____

Behandler/in - Therapeut/in:

Name, Anschrift _____

Behandlungstage:

	Datum	Mit-fahrer		Datum	Mit-fahrer		Datum	Mit-fahrer		Datum	Mit-fahrer
1			9			17			25		
2			10			18			26		
3			11			19			27		
4			12			20			28		
5			13			21			29		
6			14			22			30		
7			15			23			31		
8			16			24					

Bestätigungen der Richtigkeit der oben genannten Angaben:

Versicherte/Versicherter:

Ich wurde an o. g. Tagen zur ambulanten Behandlung gefahren.

Datum

Unterschrift

Behandler/in - Therapeut/in:

Der/die Versicherte wurde an o. g. Tagen in unserer Einrichtung behandelt.

Datum

Name des Unterzeichners und Unterschrift

Ärzte/Ärztinnen können die Bestätigung nach EBM-Ziffer 01620 (Bescheinigung oder Zeugnis) abrechnen.

Preisvereinbarung zur Rahmenvereinbarung nach § 133 SGB V über die Vergütung von Fahrkosten bei Krankenfahrten als Sitzendfahrten nach dem Personenbeförderungsgesetz in Baden-Württemberg

AC/TK (46/01/100)

Zwischen der

AOK Baden-Württemberg

Presselstraße 19
70191 Stuttgart

**Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau
als Landwirtschaftliche Krankenkasse**

Weissensteinstr. 70-72,
34131 Kassel

vertreten durch die AOK Baden-Württemberg

- nachstehend „Krankenkassen“ genannt -

und dem

**Verband des Württembergischen Verkehrs-
gewerbes e.V.**

Hedelfinger Straße 25
70327 Stuttgart

Verband des Verkehrsgewerbes Baden e.V.

Weißerlenstraße 9
79108 Freiburg

**TVD-Baden-Württemberg Landesverband
des Taxi- und Mietwagengewerbes e.V.**

Rheinstraße 56a
76185 Karlsruhe

- nachstehend „Verkehrsverbände“ genannt -

wird folgende Preisvereinbarung geschlossen:

1. Geltungsbereich

Diese Anlage bestimmt die Grundsätze und die Höhe der Vergütung (Preise) für Krankenfahrten, die die Leistungserbringer ab dem 01.07.2024 nach der „Rahmenvereinbarung nach § 133 SGB V über die Vergütung von Fahrkosten bei Krankenfahrten als Sitzendfahrten nach dem Personenbeförderungsgesetz in Baden-Württemberg durchführt.

2. Preise für Krankenfahrten mit Taxen innerhalb des Pflichtfahrbereichs/Sondervereinbarung

- 2.1 Für Krankenfahrten mit Taxen innerhalb des Pflichtfahrbereiches gelten die Entgelte der kommunalen Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte für den Taxiverkehr nach § 51 PBefG.
- 2.2 ¹Der Pflichtfahrbereich ist der jeweilige Stadt- oder Landkreis, soweit in der Rechtsverordnung nichts Anderweitiges (z. B. Tarifbezirke) bestimmt ist. ²Nach der einschlägigen Rechtsprechung gilt der Tarifgeltungsbereich als verlassen, wenn während der Personenbeförderung der Landkreis auch nur kurzfristig verlassen wird. ³Dies gilt nicht für Personenbeförderungen, die bei der einfachen Fahrt im gleichen Landkreis beginnen und enden und nur auf Grund der Autobahnstrecke kurzfristig aus dem Landkreis herausführen.
- 2.3 ¹Auf Krankenfahrten im Pflichtfahrbereich, die nach der Rechtsverordnung durchgeführt werden, gewähren die Leistungserbringer den Krankenkassen im Wege der Sondervereinbarung nach § 51 Abs. 2 PBefG bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (Öffnungsklausel und Anzeige bzw. Genehmigung durch die untere Verkehrsbehörde, keine Versagung) den nachfolgend genannten Abschlag auf den abrechnungsfähigen Gesamtfahrpreis:

Abschlag auf das Entgelt der Rechtsverordnung

- vom 01.07.2024 bis 31.12.2025

5 Prozent

²Der Abschlag wird bei der Rechnungsstellung auf dem Abrechnungsbeleg ausgewiesen.

- 2.4 Für Krankenfahrten, bei denen der Pflichtfahrbereich verlassen wird, gilt die Vergütung nach Nr. 3.

3. Preise für Krankenfahrten mit Taxen außerhalb des Pflichtfahrbereichs

3.1 Für Krankenfahrten mit Taxen, bei denen der Pflichtfahrbereich verlassen wird und die nicht unter Nr. 3.2 fallen, gelten folgende Preise:

a) Grundpreis nach Nr. 6	
- vom 01.07.2024 bis 31.07.2024	5,90 Euro
- vom 01.08.2024 bis 31.12.2024	6,75 Euro
- vom 01.01.2025 bis 30.06.2025	6,75 Euro
- vom 01.07.2025 bis 31.12.2025	7,00 Euro

b) Streckenpreis bei Zielfahrt (je Besetzt-Kilometer) nach Nr. 7	
- vom 01.07.2024 bis 31.07.2024	2,55 Euro
- vom 01.08.2024 bis 31.12.2024	2,62 Euro
- vom 01.01.2025 bis 30.06.2025	2,66 Euro
- vom 01.07.2025 bis 31.12.2025	2,68 Euro

c) Mindestpreis nach Nr. 8	
- vom 01.07.2024 bis 31.07.2024	14,00 Euro
- vom 01.08.2024 bis 31.12.2024	14,50 Euro
- vom 01.01.2025 bis 30.06.2025	14,75 Euro
- vom 01.07.2025 bis 31.12.2025	15,00 Euro

3.2 Für Krankenfahrten mit Taxen außerhalb des Pflichtfahrbereichs

- zur onkologischen Chemo- oder Strahlenbehandlung sowie zur antineoplastischen Arzneimitteltherapie (Ausnahmefälle nach Anlage II der Krankentransport-Richtlinie),
- bei denen die Entfernung zwischen dem Einstiegsort und dem Ausstiegsort der Versicherten 60 Kilometer oder mehr beträgt (einfache Strecke) und
- bei denen die Versicherten vom Einstiegsort bis zum Ausstiegsort und (im Rahmen einer einheitlichen durch Wartezeit verknüpften Beförderung) wieder zurückbefördert werden, werden folgende Preise vereinbart:

a) Grundpreis nach Nr. 6	
- vom 01.07.2024 bis 31.07.2024	5,90 Euro
- vom 01.08.2024 bis 31.12.2024	6,75 Euro
- vom 01.01.2025 bis 30.06.2025	6,75 Euro
- vom 01.07.2025 bis 31.12.2025	7,00 Euro

b) Streckenpreis bei Rundfahrt (je Besetzt-Kilometer) nach Nr. 7	
- vom 01.07.2024 bis 31.07.2024	1,40 Euro
- vom 01.08.2024 bis 31.12.2024	1,50 Euro
- vom 01.01.2025 bis 30.06.2025	1,50 Euro
- vom 01.07.2025 bis 31.12.2025	1,52 Euro

c) Wartepreis je Warteminute nach Nr. 9	
- vom 01.07.2024 bis 31.07.2024	0,66 Euro
- vom 01.08.2024 bis 31.12.2024	0,66 Euro
- vom 01.01.2025 bis 30.06.2025	0,66 Euro
- vom 01.07.2025 bis 31.12.2025	0,66 Euro

3.3 In den Preisen nach Nr. 3.1 und Nr. 3.2 ist die aktuelle gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten.

3.4 Mit den Preisen dieser Anlage sind alle Leistungen des Leistungserbringers abgegolten.

4. Preise für Krankenfahrten mit Mietwagen

4.1 Für Krankenfahrten mit Mietwagen gelten ebenfalls die Preise nach Nr. 3.

5. Automatische Preisanpassung

5.1 ¹Erhöht sich der allgemeine Mindestlohn nach § 11 Mindestlohngesetz nach dem 01.01.2025 auf über 12,82 Euro, erhöht sich auch der Grundpreis nach Nr. 3.1 a) und Nr. 3.2 a) bzw. nach Nr. 4.1 in Verbindung mit Nr. 3.1 a) und Nr. 3.2 a) ab dem Zeitpunkt der Mindestlohnerhöhung um denjenigen Betrag, der 12,82 Euro übersteigt. ²Abweichend von Satz 1 bleibt der Grundpreis unverändert, wenn die Erhöhung nicht mehr als 0,50 Euro beträgt.

6. Grundpreis

6.1 ¹Der Grundpreis stellt die Grundvergütung für eine Krankenfahrt dar. Er wird bei jeder Krankenfahrt einmal abgerechnet und vergütet.

7. Streckenpreis

7.1 Zusätzlich zum Grundpreis wird für jeden gefahren Kilometer der Krankenfahrt, den die Leistungserbringer zusammen mit den Versicherten fahren (Besetzt-Kilometer), ein Streckenpreis abgerechnet und vergütet.

7.2 ¹Zielfahrten nach Nr. 3.1 b) sind Krankenfahrten mit einfacher Strecke, d.h. die Versicherten werden entweder vom Abholort zur Behandlungseinrichtung oder von der Behandlungseinrichtung zum Zielort gefahren. ²Eine Wartezeit entsteht nicht.

7.3 ¹Rundfahrten nach Nr. 3.2 b) sind Krankenfahrten mit Hin- und Rückfahrt, d.h. die Versicherten werden vom Abholort zur Behandlungseinrichtung und nach durchgeführter Behandlung wieder von der Behandlungseinrichtung zum Zielort zurückgefahren. ²In diesem Fall entsteht für den Leistungserbringer eine Wartezeit, die entsprechend Nr. 9 abgerechnet und vergütet wird.

7.4 ¹Der Entfernungsberechnung werden die über die kürzeste, verkehrsübliche Strecke zurückgelegten Kilometer zugrunde gelegt. ²Bei Autobahnstrecken gilt grundsätzlich: Die Gesamtzahl der Kilometer gegenüber Bundes-, Landes- und Kreisstraßen darf um nicht mehr als zehn Prozent überschritten werden. ³Abweichungen (Umleitungen u.a.) sind bei der Rechnungslegung zu begründen.

8. Mindestpreis

8.1 ¹Der Mindestpreis wird vergütet, wenn der Gesamtrechnungsbetrag aller Preispositionen geringer als der Mindestpreis ist. ²In diesem Fall wird nur der Mindestpreis vergütet.

9. Wartepreis

9.1 Der Wartepreis wird für jede Warteminute abgerechnet und vergütet, wenn

- a) die Wartezeit 15 Minuten übersteigt und
- b) der Gesamtrechnungsbetrag durch die Wartezeit wirtschaftlicher ist als eine erneute Anfahrt und
- c) die Wartezeit durch eine Behandlung der Versicherten bedingt ist (Zeit zwischen der Ankunft am Behandlungsort und der Abfahrt am Behandlungsort der Versicherten).

9.2 Sofern die Voraussetzungen nach Nr. 9.1 erfüllt sind, wird der Wartepreis rückwirkend ab der ersten Minute vergütet.

10. Sammelfahrten

10.1 ¹Werden mehrere Personen gleichzeitig befördert (Sammelfahrt), kann für die erste Person der Preis dieser Preisvereinbarung abgerechnet werden. ²Für die zweite Person kann eine Vergütung in Höhe von 30% der in Satz 1 genannten Vergütung erhoben werden. ³Für jede weitere Person kann eine Vergütung in Höhe von 10% des in Satz 1 genannten Preises erhoben werden.

10.2 ¹Der Gesamtrechnungsbetrag der Sammelfahrt, der nach Nr. 11.1 ermittelt wird, wird auf die Anzahl der Versicherten aufgeteilt und zu gleichen Anteilen mit den jeweils zuständigen Krankenkassen abgerechnet. ²Die Krankenkassen vergüten bei Sammelfahrten höchstens den in Satz 1 ermittelten Anteil ihrer Versicherten.

11. Fährpreis

11.1 ¹Sofern die Nutzung einer Fähre zur Überquerung des Bodensees wirtschaftlicher als die Umfahrung ist, kann alternativ zum Streckenpreis auch der Fährpreis mit den Krankenkassen abgerechnet werden. ²Die Abrechnung hat in diesem Fall mit der hierfür vorgesehenen Positionsnummer zu erfolgen.

12. Laufzeit und Kündigung

12.1 Diese Preisvereinbarung tritt zum 01.07.2024 in Kraft.

12.2 Diese Preisvereinbarung endet zum 31.12.2025, ohne dass es einer Kündigung bedarf

12.3 ¹Im Falle einer Änderung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für den Verkehr mit Taxen (§ 12 Absatz 2 Nr. 10 UStG) ist jede Vertragspartei berechtigt, diese Preisvereinbarung vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Laufzeit zu kündigen. ²Die Kündigung nach Satz 1 hat spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten der Änderung in Schriftform zu erfolgen und ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende möglich.

12.4 ¹Erhöht sich der allgemeine Mindestlohn nach § 11 Mindestlohngesetz nach dem 01.01.2025 auf über 12,82 Euro, ist jede Vertragspartei berechtigt, diese Preisvereinbarung vor Ablauf der in Absatz 2 genannten Laufzeit zu kündigen. ²Die Kündigung nach Satz 1 ist frühestens drei Monate nach Inkrafttreten der Mindestlohnerhöhung mit einer Frist von drei Wochen zum Monatsende möglich.

Anhänge:


Anhang 1: Positionsnummernverzeichnis für die Abrechnung von Krankenfahrten mit dem Taxi

Anhang 2: Positionsnummernverzeichnis für die Abrechnung von Krankenfahrten mit dem Mietwagen

Anlage 4 zur Rahmenvereinbarung Krankenfahrten als Sitzendfahrten in Baden-Württemberg
Preisvereinbarung

Stuttgart, Freiburg, Karlsruhe, den 01.07.2024

Verkehrsverbände


**Verband des Württembergischen
Verkehrsgewerbes e. V.
Hedelfinger Straße 25 (Autohof)
70327 STUTTGART-WANGEN**

Verband des
Württembergischen Verkehrsgewerbes e. V.


**Verband des Verkehrsgewerbes
Baden e. V.
Weißbühlensstraße 9
79108 Freiburg**

Verband des
Verkehrsgewerbes Baden e. V.

**LANDESVERBAND
BADEN-
WÜRTTEMBERG**

TVD-Baden-Württemberg
Landesverband des Taxi- und Mietwagengewerbes e. V.

Krankenkassen


AOK Baden-Württemberg
zugleich handelnd für die Sozialversicherung
für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Anhang 1 der Preisvereinbarung zur
Rahmenvereinbarung Krankenfahrten als Sitzendfahrten in Baden-Württemberg
Positionsnummernverzeichnis für Krankenfahrten mit dem Taxi

Positionsnummernverzeichnis für die Abrechnung von Krankenfahrten mit dem Taxi

nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis für Krankentransportleistungen des GKV-Spitzenverbandes

Einheit	Text:	Nummer	Positionsnummer			
			Stelle 1 Verordnungsart	Stelle 2 Transportart	Stelle 3+4 Tarifart	Stelle 5+6 Ausprägungen
Grundpreis						
1	Stück	510101	Taxi	Einpersonentransport	1. Pauschaltarif	Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär
1	Stück	510102	Taxi	Einpersonentransport	1. Pauschaltarif	Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär
1	Stück	510103	Taxi	Einpersonentransport	1. Pauschaltarif	Verlegung
1	Stück	510120	Taxi	Einpersonentransport	1. Pauschaltarif	genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
1	Stück	510130	Taxi	Einpersonentransport	1. Pauschaltarif	genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Stück	510131	Taxi	Einpersonentransport	1. Pauschaltarif	weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Stück	510152	Taxi	Einpersonentransport	1. Pauschaltarif	Dialyse
Streckenpreis bei Zielfahrt (je Besetzt-Kilometer)						
1	Kilometer	513001	Taxi	Einpersonentransport	1. Streckentarif/Besetzt-Km.	Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär
1	Kilometer	513002	Taxi	Einpersonentransport	1. Streckentarif/Besetzt-Km.	Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär
1	Kilometer	513003	Taxi	Einpersonentransport	1. Streckentarif/Besetzt-Km.	Verlegung
1	Kilometer	513020	Taxi	Einpersonentransport	1. Streckentarif/Besetzt-Km.	Genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	513030	Taxi	Einpersonentransport	1. Streckentarif/Besetzt-Km.	Genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	513031	Taxi	Einpersonentransport	1. Streckentarif/Besetzt-Km.	Weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	513052	Taxi	Einpersonentransport	1. Streckentarif/Besetzt-Km.	Dialyse
Streckenpreis bei Rundfahrt (je Besetzt-Kilometer)						
1	Kilometer	513130	Taxi	Einpersonentransport	2. Streckentarif/Besetzt-Km.	genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
Wartepreis (je Warteminute)						
1	Minute	515430	Taxi	Einpersonentransport	Wartezeit	genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
Mindestpreis						
1	Kilometer	510201	Taxi	Einpersonentransport	2. Pauschaltarif	Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär
1	Kilometer	510202	Taxi	Einpersonentransport	2. Pauschaltarif	Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär
1	Kilometer	510203	Taxi	Einpersonentransport	2. Pauschaltarif	Verlegung
1	Kilometer	510220	Taxi	Einpersonentransport	2. Pauschaltarif	genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	510230	Taxi	Einpersonentransport	2. Pauschaltarif	genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	510231	Taxi	Einpersonentransport	2. Pauschaltarif	weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	510252	Taxi	Einpersonentransport	2. Pauschaltarif	Dialyse
Anteilige Berechnung (Sammelfahrten)						
1	Kilometer	526601	Taxi	Einpersonentransport	anteilige Berechnung	Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär
1	Kilometer	526602	Taxi	Einpersonentransport	anteilige Berechnung	Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär
1	Kilometer	526603	Taxi	Einpersonentransport	anteilige Berechnung	Verlegung
1	Kilometer	526620	Taxi	Einpersonentransport	anteilige Berechnung	genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	526630	Taxi	Einpersonentransport	anteilige Berechnung	genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	526631	Taxi	Einpersonentransport	anteilige Berechnung	weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	526652	Taxi	Einpersonentransport	anteilige Berechnung	Dialyse
Fährpreis						
1	Stück	518701	Taxi	Einpersonentransport	Fährkosten	Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär
1	Stück	518702	Taxi	Einpersonentransport	Fährkosten	Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär
1	Stück	518703	Taxi	Einpersonentransport	Fährkosten	Verlegung
1	Stück	518720	Taxi	Einpersonentransport	Fährkosten	genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
1	Stück	518730	Taxi	Einpersonentransport	Fährkosten	genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Stück	518731	Taxi	Einpersonentransport	Fährkosten	weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Stück	518752	Taxi	Einpersonentransport	Fährkosten	Dialyse
Fährpreis/Wartepreis (je Warteminute)						
1	Minute	515501	Taxi	Einpersonentransport	Wartezeit/Minutenberechnung	Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär
1	Minute	515502	Taxi	Einpersonentransport	Wartezeit/Minutenberechnung	Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär
1	Minute	515503	Taxi	Einpersonentransport	Wartezeit/Minutenberechnung	Verlegung
1	Minute	515520	Taxi	Einpersonentransport	Wartezeit/Minutenberechnung	genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
1	Minute	515530	Taxi	Einpersonentransport	Wartezeit/Minutenberechnung	genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Minute	515531	Taxi	Einpersonentransport	Wartezeit/Minutenberechnung	weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Minute	515552	Taxi	Einpersonentransport	Wartezeit/Minutenberechnung	Dialyse

Anhang 1 der Preisvereinbarung zur
Rahmenvereinbarung Krankenfahrten als Sitzendfahrten in Baden-Württemberg
Positionsnummernverzeichnis für Krankenfahrten mit dem Taxi

Einheit	Text:	Nummer	Positionsnummer			
			Stelle 1 Verordnungsart	Stelle 2 Transportart	Stelle 3+4 Tarifart	Stelle 5+6 Ausprägungen
Vereinbarungspreis						
1	Stück	512952	Taxi	Einpersonentransport	Vereinbarungspreis	Dialyse
Taxameter Zielfahrt						
1	Kilometer	514801	Taxi	Einpersonentransport	Taxameter	Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär
1	Kilometer	514802	Taxi	Einpersonentransport	Taxameter	Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär
1	Kilometer	514803	Taxi	Einpersonentransport	Taxameter	Verlegung
1	Kilometer	514820	Taxi	Einpersonentransport	Taxameter	genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	514830	Taxi	Einpersonentransport	Taxameter	genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	514831	Taxi	Einpersonentransport	Taxameter	weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	514852	Taxi	Einpersonentransport	Taxameter	Dialyse
Taxameter Rundfahrt						
1	Kilometer	515901	Taxi	Einpersonentransport	weiterer Zeittarif	Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär
1	Kilometer	515902	Taxi	Einpersonentransport	weiterer Zeittarif	Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär
1	Kilometer	515903	Taxi	Einpersonentransport	weiterer Zeittarif	Verlegung
1	Kilometer	515920	Taxi	Einpersonentransport	weiterer Zeittarif	genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	515930	Taxi	Einpersonentransport	weiterer Zeittarif	genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	515931	Taxi	Einpersonentransport	weiterer Zeittarif	weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	515952	Taxi	Einpersonentransport	weiterer Zeittarif	Dialyse
Anteilige Berechnung Taxi (Sammelfahrten)						
1	Kilometer	524801	Taxi	Mehrpersonentransport	Taxameter	Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär
1	Kilometer	524802	Taxi	Mehrpersonentransport	Taxameter	Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär
1	Kilometer	524803	Taxi	Mehrpersonentransport	Taxameter	Verlegung
1	Kilometer	524820	Taxi	Mehrpersonentransport	Taxameter	genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	524830	Taxi	Mehrpersonentransport	Taxameter	genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	524831	Taxi	Mehrpersonentransport	Taxameter	weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	524852	Taxi	Mehrpersonentransport	Taxameter	Dialyse

Anhang 2 der Preisvereinbarung zur
Rahmenvereinbarung Krankenfahrten als Sitzendfahrten in Baden-Württemberg
Positionsnummernverzeichnis für Krankenfahrten mit dem Mietwagen

Positionsnummernverzeichnis für die Abrechnung von Krankenfahrten mit dem Mietwagen

nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis für Krankentransportleistungen des GKV-Spitzenverbandes

Einheit	Text:	Nummer	Positionsnummer			
			Stelle 1 Verordnungsart	Stelle 2 Transportart	Stelle 3+4 Tarifart	Stelle 5+6 Ausprägungen
Grundpreis						
1	Stück	610101	Mietwagen	Einpersonentransport	1. Pauschaltarif	Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär
1	Stück	610102	Mietwagen	Einpersonentransport	1. Pauschaltarif	Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär
1	Stück	610103	Mietwagen	Einpersonentransport	1. Pauschaltarif	Verlegung
1	Stück	610120	Mietwagen	Einpersonentransport	1. Pauschaltarif	genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
1	Stück	610130	Mietwagen	Einpersonentransport	1. Pauschaltarif	genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Stück	610131	Mietwagen	Einpersonentransport	1. Pauschaltarif	weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Stück	610152	Mietwagen	Einpersonentransport	1. Pauschaltarif	Dialyse
Streckenpreis bei Zielfahrt (je Besetzt-Kilometer)						
1	Kilometer	613001	Mietwagen	Einpersonentransport	1. Streckentarif/Besetzt-Km.	Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär
1	Kilometer	613002	Mietwagen	Einpersonentransport	1. Streckentarif/Besetzt-Km.	Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär
1	Kilometer	613003	Mietwagen	Einpersonentransport	1. Streckentarif/Besetzt-Km.	Verlegung
1	Kilometer	613020	Mietwagen	Einpersonentransport	1. Streckentarif/Besetzt-Km.	Genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	613030	Mietwagen	Einpersonentransport	1. Streckentarif/Besetzt-Km.	Genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	613031	Mietwagen	Einpersonentransport	1. Streckentarif/Besetzt-Km.	weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	613052	Mietwagen	Einpersonentransport	1. Streckentarif/Besetzt-Km.	Dialyse
Streckenpreis bei Rundfahrt (je Besetzt-Kilometer)						
1	Kilometer	613130	Mietwagen	Einpersonentransport	2. Streckentarif/Besetzt-Km.	genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
Wartepreis (je Warteminute)						
1	Minute	615430	Mietwagen	Einpersonentransport	Wartezeit	genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
Mindestpreis						
1	Kilometer	610201	Mietwagen	Einpersonentransport	2. Pauschaltarif	Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär
1	Kilometer	610202	Mietwagen	Einpersonentransport	2. Pauschaltarif	Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär
1	Kilometer	610203	Mietwagen	Einpersonentransport	2. Pauschaltarif	Verlegung
1	Kilometer	610220	Mietwagen	Einpersonentransport	2. Pauschaltarif	genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	610230	Mietwagen	Einpersonentransport	2. Pauschaltarif	genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	610231	Mietwagen	Einpersonentransport	2. Pauschaltarif	weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	610252	Mietwagen	Einpersonentransport	2. Pauschaltarif	Dialyse
Anteilige Berechnung (Sammelfahrten)						
1	Kilometer	626601	Mietwagen	Mehrpersonentransport	anteilige Berechnung	Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär
1	Kilometer	626602	Mietwagen	Mehrpersonentransport	anteilige Berechnung	Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär
1	Kilometer	626603	Mietwagen	Mehrpersonentransport	anteilige Berechnung	Verlegung
1	Kilometer	626620	Mietwagen	Mehrpersonentransport	anteilige Berechnung	genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	626630	Mietwagen	Mehrpersonentransport	anteilige Berechnung	genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	626631	Mietwagen	Mehrpersonentransport	anteilige Berechnung	weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Kilometer	626652	Mietwagen	Mehrpersonentransport	anteilige Berechnung	Dialyse
Fährpreis						
1	Stück	618701	Mietwagen	Einpersonentransport	Fährkosten	Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär
1	Stück	618702	Mietwagen	Einpersonentransport	Fährkosten	Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär
1	Stück	618703	Mietwagen	Einpersonentransport	Fährkosten	Verlegung
1	Stück	618720	Mietwagen	Einpersonentransport	Fährkosten	genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
1	Stück	618730	Mietwagen	Einpersonentransport	Fährkosten	genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Stück	618731	Mietwagen	Einpersonentransport	Fährkosten	weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Stück	618752	Mietwagen	Einpersonentransport	Fährkosten	Dialyse
Fährpreis/Wartepreis (je Warteminute)						
1	Minute	615501	Mietwagen	Einpersonentransport	Wartezeit/Minutenberechnung	Krankenhausbehandlung, voll- oder teilstationär
1	Minute	615502	Mietwagen	Einpersonentransport	Wartezeit/Minutenberechnung	Krankenhausbehandlung, vor- oder nachstationär
1	Minute	615503	Mietwagen	Einpersonentransport	Wartezeit/Minutenberechnung	Verlegung
1	Minute	615520	Mietwagen	Einpersonentransport	Wartezeit/Minutenberechnung	genehmigte Fahrt zur ambulanten Behandlung
1	Minute	615530	Mietwagen	Einpersonentransport	Wartezeit/Minutenberechnung	genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Minute	615531	Mietwagen	Einpersonentransport	Wartezeit/Minutenberechnung	weitere genehmigte Serienfahrt zur ambulanten Behandlung
1	Minute	615552	Mietwagen	Einpersonentransport	Wartezeit/Minutenberechnung	Dialyse
Vereinbarungspreis						
1	Stück	612952	Mietwagen	Einpersonentransport	Vereinbarungspreis	Dialyse

Hinweise zum Beitritt

Der Verpflichtungsschein (Anlage 1) sowie ggf. die Anzeige der Beauftragung einer Abrechnungsstelle (Anlage 2) ist **im Original** jeweils **einmal** an das zuständige Partner-Management Fahrkosten der AOK Baden-Württemberg und **einmal** an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zu senden.

Adressen:



AOK Baden-Württemberg (zuständiges Partner-Management Fahrkosten auswählen)	
Region Nordbaden	Region Nordwürttemberg
AOK Baden-Württemberg Partner-Management Fahrkosten <u>Rhein-Neckar-Odenwald</u> Hauptstraße 130 74821 Mosbach	AOK Baden-Württemberg Partner-Management Fahrkosten <u>Neckar-Fils</u> Plochinger Straße 13 73728 Esslingen am Neckar
Stadt Baden-Baden Landkreis Calw Landkreis Enzkreis Landkreis Freudenstadt Stadt Heidelberg Landkreis Karlsruhe Stadt Karlsruhe Stadt Mannheim Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis Stadt Pforzheim Landkreis Rastatt Landkreis Rhein-Neckar-Kreis	Landkreis Böblingen Landkreis Esslingen Landkreis Göppingen Landkreis Heidenheim Landkreis Heilbronn Stadt Heilbronn Landkreis Hohenlohekreis Landkreis Ludwigsburg Landkreis Main-Tauber-Kreis Landkreis Ostalbkreis Landkreis Rems-Murr-Kreis Landkreis Schwäbisch Hall Stadt Stuttgart
Region Südbaden	Region Südwestwürttemberg
AOK Baden-Württemberg Partner-Management Fahrkosten <u>Schwarzwald-Baar-Heuberg</u> Schwenninger Straße 1/2 78048 Villingen-Schwenningen	AOK Baden-Württemberg Partner-Management Fahrkosten <u>Neckar-Alb</u> Konrad-Adenauer-Str. 23 72762 Reutlingen
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald Landkreis Emmendingen Stadt Freiburg Landkreis Konstanz Landkreis Lörrach Landkreis Ortenaukreis Landkreis Rottweil Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis Landkreis Tuttlingen Landkreis Waldshut	Landkreis Alb-Donau-Kreis Landkreis Biberach Landkreis Bodenseekreis Landkreis Ravensburg Landkreis Reutlingen Landkreis Sigmaringen Landkreis Tübingen Stadt Ulm Landkreis Zollernalbkreis



Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
 Vertragswesen
 Postfach 10 13 20
 34013 Kassel